

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 14/13 S

L 2 AL 43/13 B ER (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 2 AL 47/13 ER (SG Rostock)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2013
durch die Richter Dr. Fichte - als Vorsitzenden - und Mutschler
sowie die Richterin Siefert
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung eines Reisekostenzuschusses in Höhe von 203 Euro im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Sozialgericht Rostock hat seinen Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 17.6.2013 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) mit Beschluss vom 9.10.2013 als unzulässig verworfen. In dem Beschluss hat das LSG darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat mit einem von ihm selbst verfassten und an das LSG gerichteten Schreiben gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt. Das LSG hat das Schreiben des Antragstellers mit den vorinstanzlichen Prozessakten dem Bundessozialgericht (BSG) zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf bereits ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (bei ausdrücklicher Zulassung), mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

